

A Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

§ 1 Sondergebiet Schießsportanlage (SO Schießen)

Das Sondergebiet Schießsportanlage dient der Errichtung eines Schießstandes. Zulässig ist eine Kugelschießanlage mit bis zu 8 offenen 100 m Schießbahnen und einer offenen 50 m Schießbahn sowie mit einem geschlossenen Pistolschießstand und den zugehörigen Funktionsräume und Nebenanlagen. Die Nutzungsbeschränkungen und technischen Lärmschutzauflagen aus dem schalltechnischen Bericht (Bericht Nr. LL11827.01/01 vom Juli 2016) sind zu beachten. Dazu gehören insbesondere:

- ein gemeinschaftlicher Wettkampfbetrieb auf der offenen Kugelschießanlage mit der benachbarten Tontaubenschießanlage ist nicht zulässig;
- die offenen Schießbahnen sind vollständig mit einer mind. 4 m hohen Wand, bzw. entsprechenden Gebäudeteilen, zu umgeben;
- oberhalb der Bahnen sind Geschossfangblenden zu installieren. Die erste Blende ist in voller Höhe mit einem schallabsorbierenden Material zu verkleiden;
- die Wände und die Decke des Schützenhauses sind innen mit hochabsorbierendem Material auszukleiden.

Weitere Vorgaben sind dem schalltechnischen Bericht Nr. LL11827.01/01 Kapitel 7 zu entnehmen.

§ 2 Abweichenden Bauweise (a)

In der abweichenden Bauweise a sind Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig.

§ 3 Grundfläche (GR)

Die festgesetzte Grundfläche von 2.300 m² darf durch die Grundfläche von Anlagen i.S.v. § 19 Abs.4 BauNVO (z.B. Wege) höchstens um 10 % überschritten werden.

§ 4 Höhe baulicher Anlagen (H)

Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen gilt die Achshöhe der Fahrbahn des Tammhauser Weges. Die Achshöhe ist in der Mitte der Straßenfront der baulichen Anlage lotrecht zum Tammhauser Weg zu messen.

§ 5 Grünordnerische Festsetzungen

(1) Gestaltung der offenen Schießbahnen

Von der geplanten Schießanlage dürfen höchstens 700 m² als geschlossene Gebäude errichtet werden, der übrige Teil ist als offene Schießbahnen herzustellen. Diese sind als unversiegelte Bodenflächen so anzulegen, dass das anfallende Regenwasser versickern kann. In den Bereichen, in denen die Umfassungswände Baumkronenraufbereiche berühren, sind für die Erhaltung der Bäume unter Berücksichtigung der DIN 18920 und der RAS-LP4 geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

(2) Wandbegrünung

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Wandabschnitte sind auf einer Länge von insgesamt mind. 80 m auf der äußeren Mauerseite durch Kletterpflanzen bzw. Rankgewächse zu begrünen. Dabei sind folgende Arten zu verwenden: Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata), Gemeiner Efeu (Hedera helix), Kletterhortensie (Hydrangera petiolaris). Der Pflanzabstand beträgt max. 3 m. Die Anpflanzung erfolgt in der auf die Errichtung der Schießanlage folgenden Pflanzperiode. Abgängige Pflanzen sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

(3) Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern sind Holunder (Sambucus nigra) und Liguster (Ligustrum vulgare) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Anfangspflanzung ist mindestens ein Gehölz je 1,5 m² Fläche zu pflanzen.

(4) Anpflanzung von neuen Einzelbäumen

Für die neu festgesetzten Einzelbäume sind Linden (Tilia cordata) bzw. Silberweiden (Salix alba) mit einem Stammumfang mindestens von 16 bis 18 cm (mindestens 3 mal verpflanzt) anzupflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

(5) Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sowie Baum- und Strauchgruppe sind zu erhalten und bei Abgang in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

(6) Fläche für Maßnahmen zum Schutz des benachbarten Baumbestandes

In der gekennzeichneten Fläche sind zum Schutz des benachbarten Baumbestandes Bodenversiegelungen, Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen nicht zulässig. Soweit entsprechende Maßnahmen für die Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich werden, sind im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde andere geeignete Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes vorzusehen.

B Hinweise:

1. Arten- und Vegetationsschutz / Freiflächen

Es sind die gesetzlichen Regelungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz der §§ 39 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven zu beachten und verbindlich umzusetzen. Der Wurzelbereich der Bäume (die Bodenfläche unterhalb der Baumkrone + mindestens 1,5 m) ist vor Schädigungen, Gefährdungen und Veränderungen, z.B. durch Befestigungen und Bodenverdichtungen, zu bewahren ist. Einzuhalten und umzusetzen sind ferner die Richtlinie für die Anlage von Straßen RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Schutz des Oberbodens), die DIN 18916 (Tiefgründige Bodenlockerungen von durch Baumaßnahmen entstandenen Bodenverdichtungen im Bereich von vorgesehene Gehölzpflanzungen) sowie die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). Zum Schutz der Brutvögel dürfen Rodungs- und Abbrucharbeiten nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September, durchgeführt werden. Zum Schutz der Fledermäuse muss sichergestellt werden, dass Abbrucharbeiten in einem Zeitraum durchgeführt werden, in dem sich die Tiere in ihre Winterquartiere zurückziehen und daher mit größter Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet aufhalten (Anfang November bis Ende Februar). Alternativ ist vor Maßnahmenbeginn nachzuweisen, dass keine besetzten Fledermausquartiere bzw. Nistplätze von Brutvögeln betroffen sind. Bei Neuanpflanzungen von Gehölzen sollen Pflanzen der Artenliste verwendet werden.

2. Bodenfunde / archäologische Bodendenkmale

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 799 2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3. Altlasten / Kampfmittel

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf umweltgefährdende Stoffe oder sonstige Bodenkontaminationen zutage treten, so ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde (Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Umwelt) zu benachrichtigen. Sofern bei Erd- oder bei Bauarbeiten Abwurfkampfmittel (Bomben), Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste,minen usw.) oder kampfmittelverdächtige Gegenstände aufgefunden oder festgestellt werden, ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover (Tel. 0511 30245-500), eine Polizeibehörde oder der Fachbereich Bürgerangelegenheiten / öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Wilhelmshaven umgehend zu benachrichtigen.

4. Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die bei Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse Normen und DIN-Vorschriften usw.) können bei der Stadt Wilhelmshaven, im Technischen Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung in der 7. Etage, Rathausplatz 9, eingesehen werden.

5. Stromleitung (1 KV) am Tammhauser Weg

Im Plangebiet verläuft parallel zum Tammhauser Weg ein Niederspannungsnetzanschlusskabel der GEW Wilhelmshaven GmbH (1KV Stromleitung - Lage siehe Anhang 1 der Begründung: Freiraumkonzept mit geplanter Schießanlage). Im 2 m breiten Kabelschutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden, die die Unterhaltung des Kabels wesentlich erschweren. Anpflanzungen müssen die erforderlichen Schutzabstände einhalten. Bei Bedarf ist die Leitung zu Lasten des Veranlassers zu verlegen.



Aktenzeichen: L4-56/2016
Stand vom: 01.08.2016

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 16 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

GR=2.300 m² Grundfläche
H=4,50 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche
a abweichende Bauweise (gem. § 2 TF)

Füllschema der Nutzungsschablone table with columns for SO Schießen, GR = 2.300 m², H = 4,50 m, a

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz des benachbarten Baumbestandes (gem. § 5 (6) TF)
zu erhaltender, eingemessener Einzelbaum
neu zu pflanzender Einzelbaum
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (gem. § 5 (3) TF)
Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB (gem. § 5 (5) TF)
Wandbegrünung (gem. §5 (2) TF)

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

PRÄAMBEL / AUSFERTIGUNG
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den im Plan enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Wilhelmshaven, den 18.12.2019
STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister
gez. Feist
Oberbürgermeister

KARTENGRUNDLAGE: Liegenschaftskarte Maßstab: M 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 05.01.2019 www.lgln.niedersachsen.de

Herausgeber: LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich - Katasteramt Wilhelmshaven

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.08.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wilhelmshaven, den 10.12.2019
Katasteramt Wilhelmshaven
Peterstraße 53, 26382 Wilhelmshaven
gez. Rieken

VERFAHRENSLEITUNG
Das Verfahren zum Bebauungsplan wurde ausgeführt vom Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

Wilhelmshaven, den 18.12.2020
STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Im Auftrage
gez. Amerkamp, gez. Dr. Hofbauer, gez. Dirks, gez. Leinert
Fachbereichsleiter, Abteilungsleiter, Plan geprüft, Stadtrat

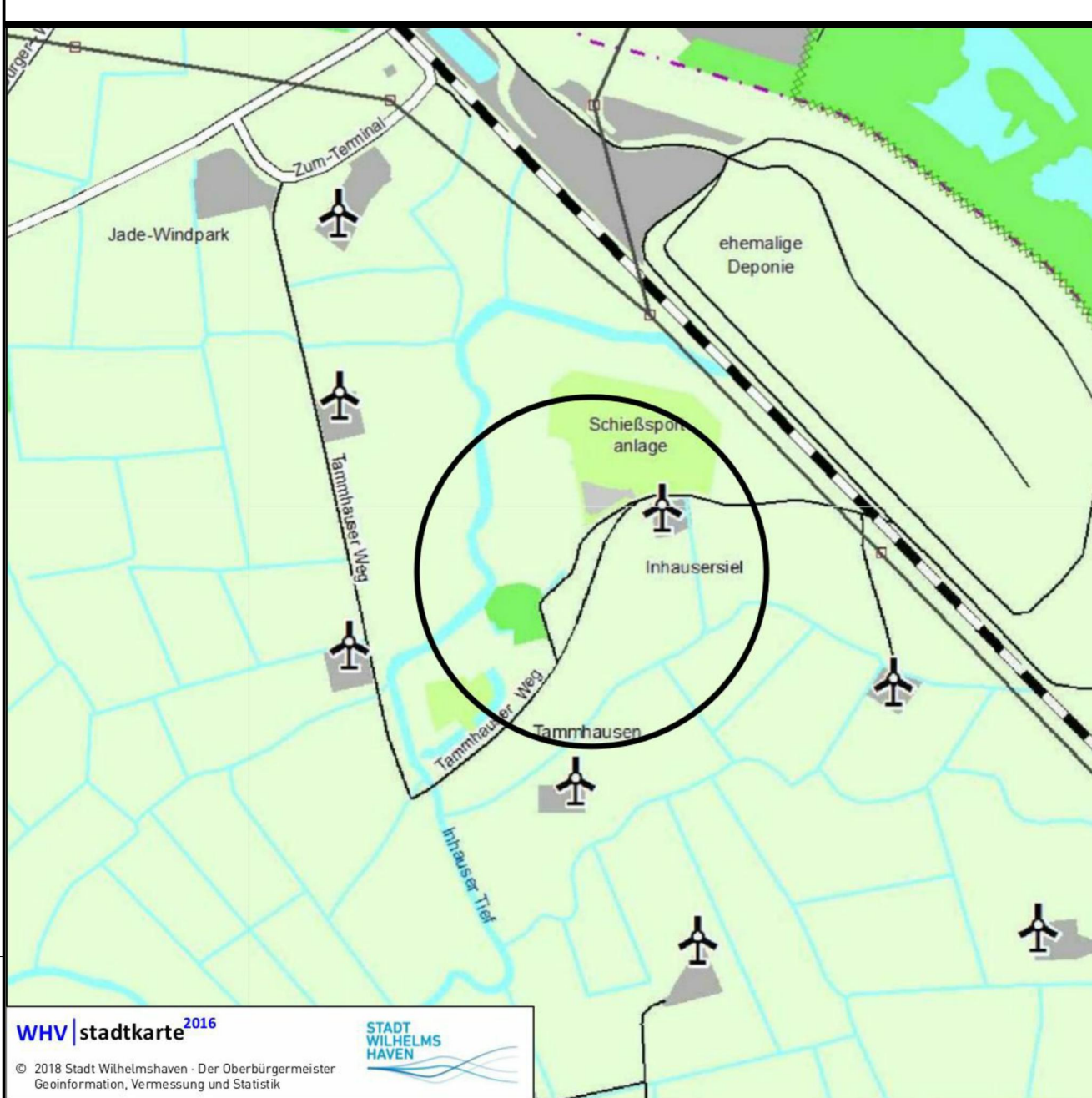
Table with 2 columns: Verfahrensschritte, Datum. Rows include Aufstellungsbeschluss, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, etc.

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan wurde am 20.11.2019 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

BEKANNTMACHUNG
Der Bebauungsplan ist am 06.06.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft getreten.

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gem. § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Stadt nicht - geltend gemacht worden.

Wilhelmshaven, den
STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Im Auftrage
Fachbereichsleiter



BEBAUUNGSPLAN NR. 192 TAMMHAUSEN

Table with 2 columns: Maßstab, Verfasser, B-Plan-Kennung, Blattgröße, Stand. Values include 1:1000, Büro für Stadtplanung Gieselmann und Müller GmbH, 192, ca. 730 x 580, 0,425 m², 20.11.2019 ENDFASSUNG

Artenliste
Abkürzungen: g = hochwüchsiger Laubbaum; m = kleiner Baum/baumartiger Strauch; n = Strauch.
Bei Anpflanzungen sind Arten der folgenden Gehölzliste zu verwenden:
Acer campestre, Acer pseudoplatanus, Acer platanoides, Alnus glutinosa, Betula pendula, Carpinus betulus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Fraxinus excelsior, Ilex aquifolium, Ligustrum vulgare, Malus sylvestris, Obstbäume, Populus nigra, Prunus avium, Prunus padus, Prunus spinosa, Pyrus pyralis, Quercus robur, Ribes nigrum, Ribes sylvestrum, Ribes uva-crispa, Rosa canina, Rosa corymbifera, Rosa rubiginosa, Rubus fruticosus, Rubus idaeus, Salix alba, Salix caprea, Salix cinerea, Salix fragilis agg., Salix pentandra, Salix purpurea, Salix triandra, Salix viminalis, Sambucus nigra, Sorbus aucuparia, Tilia cordata, Tilia platyphyllos, Ulmus glabra, Ulmus laevis, Ulmus minor, Viburnum opulus, Schwarze Johannisbeere, Rote Johannisbeere, Stachelbeere, Hunds-Rose, Busch-Rose, Wein-Rose, Brombeere, Himbeere, Silber-Weide, Sal-Weide, Grau-Weide, Bruch-Weide, Lorbeer-Weide, Purpur-Weide, Mandel-Weide, Korb-Weide, Schwarzer Holunder, Eberesche, Winter-Linde, Sommer-Linde, Berg-Ulme, Flatter-Ulme, Feld-Ulme, Gewöhnlicher Schneeball